

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Instruction für das Directorium des hiesigen Brand-Entschädigungs-Instituts

Rostock: gedruckt bey Christian Müller, 1782

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862639778>

Druck Freier  Zugang





Universitäts
Bibliothek
Rostock

[http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn862639778/phys_0001](http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862639778/phys_0001)

DFG

Kl. - 157. (4.)

Kl. - 157. (4.)

1. Gründungs- u. Regeln der in Rost. vereinigten Wittow-Gesellschaft. Rop. (1774)
2. dts. ... von Fürstlich Preuß. Mischl. ... Regulation v. Vereinigung d. sog. Rostocker Gesell. Rop. 1774.
3. Fortgesetzter Abschluß des Gesamtvertrage v. Rappol. u. des Reichs-Rämmers-Gesells. u. d. Berüchtigtesten d. Reich Rop. u. d. Mischl.-Ritter- u. Land-Gesell. ... 1775.
4. Formulierung des Rappol. u. Reichs-Rämmers-Gesells in d. Saar-Apparate v. Reich Rop. u. d. 12ten Geil bei Rieselt-Lassen (1758-64).
5. [Verordnung betr. Gaff-Gebote] 1775.
6. Prinzipal, mehrerer f. f. R. u. d. f. Beringsspf. für die Instruction an das Cape-Departement einzurichten (1776).
7. Verordnung wegen Abschaffung d. Rainsfaltung d. Gaffen R. 1777.
8. Vorläufige Bestimmungen z. Errichtung d. f. f. Brand-Gesellschafts-Gesellschaft ... Rop. 1780.
9. Tarif d. f. f. sog. tarum-Zolls. Rop. 1781.
10. Rollen des Amtes d. Postkonsistoriums ... Rop. 1781.
11. f. f. R. - Lassen-Ordnung f. d. Japan-Missionen. Rop. 1781.
12. Majera Holzauflösung ... d. Vorläuf. Bedingungen z. Errichtung d. f. f. Brand-Gesellschafts-Gesellschaft. Rop. 1781.
13. Instruction f. d. Directorium d. f. f. Brand-Gesellschafts-Gesellschaft. Rop. 1782.
14. Weiz. ges. biss. Mitglieder d. Brand-Gesellschaft-Gesell. 1782.
15. f. f. R. - Verordnung wegen dts. Lappen-Geldes. Rop. 1782.
16. Reglement für d. Logen im Comodum-Gesell. Rop. 1790.
17. Regulation für d. Holzau-Gesell vorstehend. Proseposse. R. 1794.
18. Rollen des Amtes der Nißeggemeinde. Rop. 1795.
19. Durchsetz. Reglement ... die Verfügung ungarischen Regiments-Büroffs der Alsatian betriff. Rop. (1795.)

- 20. ff. R.. verordnung gegen einiger Reisepflicht-
 mitswegen Mitbringe der Handels-Gelehrten. Rop. 1796.
 - 21. ff. R.. verordnung gegen den mittleren Betrag
der Lep. & anderer Fügung. Rop. 1796.
 - 22. ff. R.. Verordnung vng. d. Großstaaten & Staatenmeist. R. 1799.
 - 23. Rostocker Graud-Appellations-Ordnung. Rop. 1800.
 - 24. ff. R.. Löffn-Ordnung von Rop. nach Maruminde. R. 1802.
 - 25. ... vns. Löffn-Ordnung f. d. Japan Maruminde. R. 1802.
 - 26. Festsetzung d. R. vns. Löffn-Ordnung .. 1802.
 - 27. ff. R.. Verordnung vng. d. Graudsaife & Gappurleidung. 1802.
 - 28. Über eine zu gründende Armen-Appalt. 1803.)
 - 29. Gutschrift für Armen-Ordnung .. Rop. 1803.
 - 30. Bestipel der Arbeitgenossen d. Gelehrten & Pfeffernants. R. 1803.
 - 31. ff. R.. Verordnung vng. d. von d. Rop. gegen entwischen
 im Gallap & Baggen-Geldet. Rop. 1804.
 - 32. ff. R.. Verordnung, betr. d. Priorität ders. Reichsbyß
 verpflichtet. Gläubiger. Rop. 1806.
 + 33. ff. R.. Verordnung s) vng. d. Gallappgeldet .. 6) vng. d.
Baggengeldet von Rop. 1806.
 + 34. Nova Mackler-Ordnung .. Rop. (1806.)
 - 35. Vereinbarung der Kaufmanns- Conzession .. zur Abbindung
 der jugendlichen Kriegs-Laffen .. Rop. (1807.)
 - 36. Inspektion f. ges. pfeff. Pfeffernants (Rop. 1809.)
 - 37. ff. R.. Verordnung vng. d. Cangan-Gebifam. (R. 1810.)
 - 38. ff. R.. vns. Verordnung vng. d. Gefangen der an-
 gebrachten Bürger .. Rop. 1811.
 - 39. Oberstuhl. beauftragte Ordnung a. Prins- Leibauß. R. 1812.
 - 40. ff. R.. Verordnung vng. Verwaltung d. Weserungen &
Aufnahmen der Fremden. Rop. (1813.)

11. 265. 111
41. Maoglich gründen d. Grenzpolizei-Congress u. den Kirch- u. Lipp.-Brauer-Congress .. Rop. 1816.
 42. Statuten der lobl. Brauer-Congress .. 1816.
 43. (Verordnung wegen d. Aufstellung der Landwehrbataillone, 1816.)
 44. Neues Reglement für die Grenz-Soldaten .. 1817.
 45. Profassung der Offizierschiffer gepflegt Rop. 1820.
 46. Ratso- u. Bürgerpflicht usw. d. mit den Entschlüssen des Mittelstaates Lübeck .. getroff. Verordnung. 1820.
 47. Oberpräsid. bapt. ces. Ordnung u. Post-Leibbank .. 1822.
 48. L.f.R. .. Verordnungen v. 1806 u. 1822. ab. In Festigkeit d. Fortwachen in Lübeck .. Rop. 1822.
 49. Markt-Ordnung - 1824.
 50. L.f.R. .. Verordnung betr. d. Armenie u. Falleffung der Hauptstädte .. Rop. (1824.)
 51. L.f.R. .. Regulation f. d. Bequartheit d. ges. Bürger u. firms. mit naturliind. Militair .. 1824.
 52. L.f.R. .. Verordnung betr. die Aufstellung der Pfeifer vor Grundstücken u. Registarien .. 1825.
 53. Mir Friedrich Franz .. usw. u. bsp. - [ub. d. Festigkeiten aufgestellt in Rop. 1825.]
-

13 Druck

87.

Instruction
für
das Directorium
des hiesigen
Brand - Entschädigungs-
Instituts.



Rostock,
gedruckt bey Christian Müller, E. E. Nachs Buchdrucker.

1782.

28

Gelde der Städte und Landes zu vertheilen, das Haus abgetrennt, wider Vermietzen nicht mehr bauen wollen; so ist, damit die Stadt davon nicht leide, das Auszugsrecht verboten. **D**ie **B**erlinische **G**esellschaft verleiht
den neuen Bürgern das Recht, das gebrauchten
Gebäude zu kaufen, und den alten Bürgern Rechte an
diesem Gebäudefund zu verschaffen.

-Schmiedekunst- und -Handwerk-

aus dem Jahr 1751. **S**chmiede- und Handwerksgesellschaft des Hospital-Gesellschafts zu dieser Zeit ausgestattet mit
verschiedensten Rechten und Privilegien.



nummehr die Schmiede- und Handwerksgesellschaft
mung bescheinigt, dass sie in der Stadt Berlin
auf die Zahl der 1751 Personen
in der Schmiedekunst und Handwerk
Sammel 1751.

L.C.T. Kupfer

Tiefendörfer

h o n g

schmiedekunst- und handwerksgesellschaft von 1751

.0821

Das Directorium des mit dem 24sten Junii d.
I. seinen Anfang genommenen Brand-Ent-
schädigungs-Instituts, so jetzt bis zu einer
Summe von Zehnmahl Hundert und Fünf
und Zwanzig Tausend Reichsthalern angewachsen, be-
steht aus Einem der Herren Bürgermeistern, den bey
der Krieges-Casse geordneten jedesmähligen Räthlichen
Herren Directoribus, und den bey dem ebengenannten
Departement angestellten 8 bürgerschaftlichen Deputir-
ten, und sind diesem Directorio der jedesmählige Bil-
letschreiber und die beyden Monitores der Krieges-Casse
unter- und beigeordnet. Sollte aber bey einem entste-
henden wirklichen Brand-Schaden E. E. Rath oder
auch die Ehrl. Bürgerschaft es für nothig finden, aus
ihrem Mittel annoch überdem einen oder andern dazu
abzuordnen; so bleibt solches zwar gestattet, nur daß
dergleichen Abgeordnete ihre Bemühung ganz unent-
geldlich und ohne Remuneration zu übernehmen haben.

2.

Dieses Directorium hat den Betrieb aller derjeni-
gen Geschäfte, welche die hiesige Brand-Entschädigungs-
Gesellschaft betreffen, auf sich, und muß dabei die ge-
druckte

Vorläufige Bedingung zur Einrichtung einer hie-
sigen Brand-Entschädigungs-Gesellschaft. Ro-
stock 1780.

und die ebenfalls abgedruckte

Nähere Erläuterung auch Abänderung einiger
X 2 Pun-

Puncte der vorläufigen Bedingungen. Rostock 1781.
zum Grunde legen, und zum Augenmerke haben.

3. Es läßt das Directorium sich angelegen seyn, von den bis jetzt eingezeichneten Häusern, Buden und Wohnungen ein ganz genaues Catastrum nach den 11 Fahnen der Stadt zu fertigen, in welchem die Gebäude unter gewissen Nummern mit Benennung des Eigenthümers bemerket, die Haupt- und Neben-Gebäude aber, in so weit solche unter und mit einander nicht im Verband stehen, dergestalt, daß ein jedes von dem andern sätzlich unterschieden werden kann, verzeichnet sind.

4. Bei einem jeden eingeschriebenen Gebäude hat das Directorium zu arbitriren, ob der von dem Eigenthümer angegebene Werth nach Wahrscheinlichkeit um ein Viertel höher, als der wirkliche seyn mögte, angegeben worden, und in einem dergleichen Falle ist von demselben eine Taxation des Gebäudes von Amts wegen zu verfügen, sonst aber wird der von dem Eigenthümer angegebene Werth des Gebäudes, in dem Catastro dem Gebäude beygefügert.

5. Derjenige, dessen Haus oder Wohnung dem Catastro einverleibt worden, erhält von dem Directorium ein Certificat darüber: daß, wie hoch, und unter welchem Nummer sein Gebäude eingeschrieben worden, zugleich aber auch ein blechernes oder schwarz bemaltes Täfelchen mit dem Nummer, und hat das Directorium darauf

Darauf acht, daß ein jeder Interessent solches an seinem Hause über der Hausthüre befestige. Bey Entgegennehmung dieses Tertificats erleget er denn die in den Bedingungen festgestellte 2 Schillinge, für jedes eingezeichnete Einhundert Reichsthaler, damit das daraus aufkommende Quantum zu den erforderlichen Kosten verwandt werden könne.

6. §

Dem Directorio lieget ob darauf zu vigiliren, ob auch ein oder anderes der mit eingezeichneten Gebäude in der Zukunft schlechter werde, und hat dasselbe in einem dergleichen Falle von Amts wegen den Eigenthümer über die Bewandtniß zu vernehmen, und demselben das Behufige anzufügen, aber auch, wenn derselbe dem nicht nachgekommen, eine neue Taxe, die im Falle der befundenen Deterioration alle Mahle auf Kosten des Eigenthümers des deteriorirten Gebäudes geschiehet, zu veranstalten. Sollte aber die angeschuldigte Deterioration bey der angestellten Besichtigung unbedingt befunden werden; so darf der Eigenthümer keine Kosten tragen, sondern solche werden vom Directorio ohne Entgeld bestritten.

7.

Bey einem nach dem Verhängnisse der Vorsehung erfolgenden wirklichen Brand-Schaden an einem der eingezeichneten Gebäude hat das Directorium baldthunlichst die Aufräumung des Brand-Platzes zu verfügen, und dasjenige, was bey dem Brände an Holze und Steinen übrig geblieben ist, durch beendigte Mauer- und Zimmer-Meistere taxiren zu lassen, da dann

X 3

diese

diese Ueberbleibsel entweder dem zu Entschädigenden auf das Entschädigungs-Quantum in Anrechnung gebracht, oder von dem Directorio zur Disposition des Instituts an sich genommen werden; jedoch steht dem Damnificato hierunter die Wahl frei. Uebrigens aber verbleibt alles auf der Brandstätte sich findende Kupfer, Zinn und Eisen, so nicht zur Consistenz des Gebäudes selbst, sondern vielmehr zu den Mobilien und Effecten des Damnificati gehöret, mithin unter dem eingezeichneten Quanto des Gebäudes nicht mit befindlich ist, lediglich und allein dem Damnificato, es wäre denn daß er bei Einzeichnung seines Gebäudes auf eine, z. B. Kupferne, Pertinenz besondere Rücksicht genommen, und sie auch besonders einzeichnen lassen, als in welchem Falle solche als ein Theil des Gebäudes zu achten, und mithin die Disposition dieses Sphi wegen der Bau-Materialien eintritt. Die Kosten der Löschungs-Anstalten, werden aber auf die Gesellschaft mit reparirtet, und treffen den Abgebrannten nicht.

8.

Wann ein Gebäude ganz oder der Gestalt abgebrannt ist, daß dasselbe vom Grunde aus neu gebauet werden muß; so ergiebt dem Directorio sich das zu repartirende Entschädigungs-Quantum aus dem Catastro von selbst. Im Falle aber, da das Gebäude nur zur Hälfte oder zu einem noch geringern Theile abgebrannt ist, hat das Directorium die Größe des Schadens durch beendigte, von Ihm zu ernennende und von dem Damnificato nicht recusirte, Kunstverständige, auf eine dem Abgebrannten möglichst soulagirende Art, bestimmen zu lassen.

9.

Ex

Sobald als die Größe des Indemnisations-Quantum constiret, repartiret das Directorium denselben in Grundlegung des Catastri auf gesammte Interessenten mit Einschlusse des Damnificandi, und macht ihn danach durch die hiesige wöchentliche Nachrichten und Zeitungen in der Masse bekannt, daß ein jeder Interessent es daraus abnehmen kann, wie hoch sich sein Beitrug beläuft.

Sollte aber der Fall eintreten, (welchen Gott in Gnaden verhüten wolle!) daß der Beitrag auf 2 pro Cent ansteigen muß; so bestimmet das Directorium zugleich gewisse Termine, binnen welchen derselbe beschaffet werden soll, und besorget die Distribution der Beiträge unter den mehreren Abgebrannten in jedem der präfigirten Termine pro Rata.

Von denen Mitgliedern welche den Beitrag nicht binnen der vom Directorio bekannt gemachten Frist geleistet, läßet das Directorium denselben durch die Monitores einsodern. Nach Ablaufe 14 Tage aber, die von Zeit der geschehenen Monitur anzurechnen sind, hat das Directorium die Restanten executive benzutreiben, und die Rückstände der unter der Stadt-Gerichtsbarkeit nicht fortirenden Mit-Interessenten E. E. Rath, zum Zwecke weiterer Verfügung, anzuziehen.

Demjenigen welcher die Entschädigung erhält, und also wieder zu bauen schuldig ist, lieget ob, dem Directorium

Directorio den Ris, nach welchem er zu bauen gesor-
nen, vorzulegen, und desselben etwanigen Erinnerun-
gen über den Ris bey dem Baue Gehör zu geben.
Sonst bleibt dem Damnificato die Einrichtung d s
neuen Hauses völlig überlassen, nur daß er das Ver-
gütungs-Quantum dazu würklich verwende.

13.

Die Ablegung der Rechnung von den eingehoben-
nen Geldern geschiehet vor Deputatis E. E. Rath's und
der Ehrl. Bürgerschaft, in einem öffentlich vorhero be-
kannt zu machenden Termino, wobei ein jedes Mit-
glied der Gesellschaft den freyen Zutritt hat, und das
Recht, bescheidene Erinnerungen zu machen, ausüben
kann.

14.

In vorkommenden Fällen, die durch die im §. I.
erwähnte respective vorläufige Bedingungen und die
nähere Erläuterung derselben nicht entschieden sind,
wird eine nähere Instructions-Ertheilung vorbehalten,
und soll die gegenwärtige nach Besinden geändert, ge-
minderet oder gemehret, übrigens aber zu Jedermann's
Nachricht und Nachachtung öffentlich durch den Druck
bekannt gemacht werden. Publicatum Jussu Senatus.
Rostock, den 24sten Julius 1782.

J. C. T. STEVER,
Protonotarius.

v. 1 — 51.



— II —

§. 16.

Die nach einer zu gebenden neuen Instruction vom Schoß-
ent speciell von Grundstücken und Kapitalien-Schoß zu füh-
hung soll alljährlich vier Wochen nach Johannis abgeschlossen,
ichniz der Restanten beygefügt, und zur genauen Revision
werden.

§. 17.

Wer überführt wird unrichtig geschossen zu haben, ist nicht
uldig, den defraudirten Schoß nachzuzahlen, sondern hat
noch das Quantum, zu dessen Entrichtung er pflichtig war,
je doppelt an die Schoß-Casse zum alleinigen Stadt-Nutzen,
igen. Auch die Erben oder die sonstigen universellen Nach-
es Schoßpflichtigen sind für den von letzterem etwa defrau-
schoß verhaftet, auch zur Erlegung der Strafe aus dem Ver-
selben verpflichtet.

§. 18.

Hätte die Deputation, das Schoß-Departement oder auch
hungs-Revisorat wegen unrichtig gemachter Declarationen
ergeschlagener Steuer, begründeten Verdacht gegen einen
chtigen; so sind diese Behörden eben so befugt, als pflichtig,
etenten Gerichte, unter Mittheilung der betreffenden näheren,
dacht begründenden Umstände, davon zur legalen Unter-
und Bestrafung die Anzeige zu machen.

Auch soll das Schoß-Departement entweder unmittelbar oder
hängiger Aufforderung vom Revisorat berechtigt seyn, von
lerpflichtigen nach Umständen die Wiederholung der schriftlichen
nung und dies im Verfolg der Zeit, so oft es solche nöthig
zu erfordern.